

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/9/25 B1744/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2008

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesetz

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation  
FührerscheinG §30a  
KFG 1967 §106 Abs1b  
VStG §21 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen eine als Aufhebung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu wertende Stattgabe der Berufung mit Absehen von der Strafe ohne Ermahnung mangels Beschwer; Verpflichtung zur Löschung einer bereits erfolgten Vormerkung im Führerscheinregister

## Rechtssatz

Nach dem Konzept des §21 Abs1 VStG ist ein "Absehen von der Strafe", sofern dabei nicht eine Ermahnung verhängt wird, ein formloser Akt, der ohne weiteres Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu setzen ist. Ein solcher Akt darf keinen Schuldspruch enthalten.

Wird - wie im vorliegenden Fall - einer Berufung gegen ein Straferkenntnis (betreffend Bestrafung wegen Übertretung des §106 Abs1b KFG 1967 durch Beförderung eines Kindes im Auto ohne entsprechende Sicherung), in der die Einstellung des Verfahrens beantragt wurde, ausdrücklich "Folge gegeben" und ohne Ermahnung von der Verhängung einer Strafe abgesehen, so muss dies daher als Aufhebung nicht nur der Strafe, sondern auch des Schuldspruchs gedeutet werden. Eine solche Entscheidung ist daher als Aufhebung des gesamten erstinstanzlichen Straferkenntnisses und im Ergebnis als Einstellung des Strafverfahrens zu werten.

Eine Einstellung des Strafverfahrens schließt eine Vormerkung im Führerscheinregister gemäß §30a Abs1 FührerscheinG aus. Eine bereits erfolgte Eintragung im Führerscheinregister ist daher gemäß §30a Abs5 FührerscheinG zu löschen.

## Entscheidungstexte

- B 1744/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.2008 B 1744/06

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Beschwer, Kraftfahrrecht, Lenkerberechtigung, Lenkberechtigung, Führerschein, Vormerksystem, Verwaltungsstrafrecht, Strafbemessung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1744.2006

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)